

Abstimmung vom 10. März 1996 : Verfassungsänderung zum Nachteil des Föderalismus - eine Seldwylerei

Autor(en): **Brunner, Dominique**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **69 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abstimmung vom 10. März 1996

Verfassungsänderung zum Nachteil des Föderalismus - eine Seldwylerei

von Dominique Brunner, Küsnacht

Bald wird das Schweizervolk Anlass haben, zu hören und zu staunen. Dann nämlich, wenn es im Detail über die Vorlagen für die eidgenössische Abstimmung vom 10. März 1996 orientiert wird. Man geht kaum fehl in der Annahme, dass zurzeit die allerwenigsten Bürgerinnen und Bürger wissen, worum es bei der ihnen empfohlenen Streichung von Absatz 3, Artikel 20 der Bundesverfassung geht. Um das Sparpaket, lautet die formale Erklärung. Auf Antrag des Bundesrates, vor allem auf Betreiben des Finanzdepartementes (Stich), haben im Frühjahr 1995 die eidgenössischen Räte unter anderem beschlossen, die Bestimmung der Verfassung aufzuheben, die den Kantonen die Verantwortung für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen überträgt. Begründung vor dem Parlament: damit könne man 15 Millionen Franken an Bundesmitteln sparen. Der Ständerat hat im März das Eintreten auf die Vorlage zuerst verweigert. Dann hat er sich dem an seinem Ja festhaltenden Nationalrat unterworfen. Man hatte ganz einfach die Zeit nicht mehr, eine Grundsatzdebatte über die Frage von Artikel 20 zu führen. Um Grundsätzliches geht es aber bei dieser Streichaktion.

Dass den Kantonen, den ursprünglichen Depositaren der

staatlichen Souveränität, auch nach der mit der Bundesverfassung von 1874 erfolgten Zusammenfassung der wesentlichen Kompetenzen in Bezug auf die Verteidigung des Landes beim Bund Aufgaben und Kompetenzen belassen wurden, ist Ausdruck föderalistischer Überzeugung. Heute spricht man, insbesondere dort, wo der Föderalismus sehr unterschiedlich ausgebildet und sehr unterschiedlich gewichtet wird, häufig von Subsidiarität, so etwa in der Europäischen Union. Gemeint ist, dass die übergeordnete Stufe, etwa der Bund, dort auf den Plan treten soll, wo bestimmte Aufgaben die Kräfte der untergeordneten Stufe, etwa der Kantone, übersteigen. Was die Gemeinden, die Kantone sinnvoll machen können, soll nicht dem Bund übertragen werden. Der bedeutende waadtländische Bundesrat Ruchonnet drückte es auf seine Weise aus: «Ne centralisons pas, unifions». Die zwei klassischen Bundesstaaten, die Vereinigten Staaten und die Schweiz, sind gut gefahren, wenn sie diesen Grundsätzen nachlebten, es kam sie immer mehr oder weniger teuer zu stehen, wenn sie sie missachteten und übermässig zentralisierten. Die Frage nach der Rechtfertigung kantonaler Kompetenzen im militärischen Bereich ist immer wieder gestellt worden. Teils aus grundsätzlicher Sicht,

teils aus Gründen der momentanen Opportunität. Ende des letzten Jahrhunderts beschlossen die eidgenössischen Räte, die kantonalen Kompetenzen aufzuheben, alles an den Bund zu delegieren. Der Souverän lehnte es jedoch ab.

Nur 8 statt 15 Millionen Einsparungen...

Wenn der Antrag an Volk und Stände, Artikel 20 der Bundesverfassung in Sachen kantonaler Kompetenz zu ändern, aus grundsätzlichen Erwägungen gestellt würde, müsste man ihn ernst nehmen. Das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich bei diesem Antrag um eine Art Zufallstreffer. In der Tat: Beim Bemühen, den defizitären Bundeshaushalt zu entlasten, stiess das eidgenössische Finanzdepartement auf die vorerwähnte Tätigkeit der Kantone und ermittelte, dass sich bei Zentralisierung der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung beim EMD 15 Millionen einsparen liessen. Peinlich ist nur, dass sich der Betrag dank einer zwischen den Kantonen und dem EMD getroffenen Vereinbarung über weitere Rationalisierung inzwischen auf acht Millionen verringert hat.

Schon das ist bemerkenswert. Wir ändern die Bundesverfassung, um acht Millionen einzusparen. Aber die Leistungen des

Bundes an die Kantone, die wirklich ins Gewicht fallen, werden kaum angetastet. «Difficile est, satiram non scribere», wie die Römer sagten. Nun könnte man zur Tagesordnung übergehen, wenn es wirklich wahr wäre, dass sich auf diesem Wege eine echte Einsparung, und wäre sie noch so bescheiden, erzielen liesse und nichts weiteres als Geld auf dem Spiele stehen würde. Zuerst zum letztgenannten Aspekt.

Ohne kantonale Militärhoheit keine Milizarmee

Die verschiedenen Funktionen und Rechte der Kantone auf militärischem Gebiet bedeuten eine Mitwirkung der Kantone an der schweizerischen Sicherheitspolitik. Sie ergeben sich nicht zuletzt - neben dem föderalen Staatsaufbau - aus unserem Wehrsystem, der Milizorganisation. Kantonale Militärhoheit - Artikel 20, Absatz 3 ist ein Ausfluss davon - ist unlösbar mit der Milizorganisation verknüpft. Ohne Milizarmee keine kantonale Militärhoheit und ohne kantonale Militärhoheit keine fest verankerte Miliz. Denn die kantonalen Kompetenzen im Militärbereich tragen zur Bürgernähe der Armee entscheidend bei, sie verbinden die Milizformationen und deren Angehörige mit dem Kanton, dem Raum, aus dem sie sich rekrutieren. Die kantonale Militärdirektion steht den Armeeangehörigen unendlich näher als das ferne Bern, was sich am Einzelbeispiel demonstrieren lässt. Es sind wehrpolitisch-wehrpsychologische Gründe, die die kantonalen Militärdirektoren veranlassen, sich der

beantragten Streichung von Absatz 3 Artikel 20 der Bundesverfassung zu widersetzen. Es geht nicht um die rund acht Millionen, die der Bund an Entschädigung für die effiziente Arbeit der Kantone bei der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung entrichtet, denn wieviel ergibt acht Millionen geteilt durch 26 Kantone...

2000 kleingewerbliche Arbeitsplätze auf dem Spiel

Dazu kommt der wirtschaftliche Aspekt. Es ist nicht zu kühn, zu behaupten, dass aus der Aufhebung der kantonalen Kompetenz bezüglich der persönlichen Ausrüstung nicht nur keine Einsparungen insgesamt resultieren, sondern indirekt Kosten für den Bund entstehen würden. Auf dem Spiel stehen rund 2000 kleingewerbliche Betriebe, die an der Herstellung der persönlichen Ausrüstung beteiligt sind. Das sind nicht gewissermassen unter Heimatschutz gestellte «Heimarbeiter», sondern heute meist modern ausgerüstete, leistungsfähige Klein- und Familienbetriebe. Der Verzicht auf die eingespielte Kooperation zwischen diesen Lieferanten und den Kantonen brächte keine effizientere Beschaffung mit sich. Also würde dann gespart, wenn der Bund auf diese schweizerischen Lieferanten verzichtet und die persönliche Ausrüstung irgendwo im fernen Osten «en masse» beziehen würde. Will man das, und will man es vor allem, wenn man sich vergegenwärtigt, wo diese schweizerischen Kleinbetriebe mehrheitlich gelegen sind: in Gebirgs- und Randregionen, vielfach gerade dort, wo die Armee

Ausbildung '95

Fit für die Zukunft

Ausbildung '95 ist professionell, hart, einsatznah und umweltverträglich. Bürgerinnen und Bürger in Uniform werden ernst genommen. Militärische Ausbildung ist Erwachsenenbildung. Das Klima ist geprägt von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.

Ausbildung '95 braucht fachlich und menschlich kompetente Chefs. Die Verbesserung ihrer Ausbildung auf allen Stufen hat erste Priorität.

Die Ausbildung der Kommandanten und ihrer Mitarbeiter erfolgt künftig im modernen Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL). Die Ausbildungsressourcen werden in Ausbildungsregionen zusammengefasst und zentral bewirtschaftet. Die Armee entlastet damit die Schulen und die Ausbildungsdienste der Formationen (z.B. WK) mit einem wesentlich verbesserten Service.

Ausbildung '95 steht und fällt mit der Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel.

Die Glaubwürdigkeit der Armee und ihrer Akzeptanz bei Bevölkerung und Wirtschaft hängen langfristig von der Qualität der Ausbildung ab.

«In einer Milizarmee kommt der Ausbildung entscheidende Bedeutung zu!»

Dienst leistet und Übungen durchführt. Will man lieber Subventionen in diese Regionen pumpen, statt gute und notwendige Arbeit gerecht zu entlohnen? - Wahrlich:

Seldwyla lässt grüssen.